

## **Was ist Prozesskostenhilfe?**

Die Prozesskostenhilfe will Bürgern, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zu einem Teil oder nur in Raten aufbringen können, die Prozessführung ermöglichen. Wer finanzielle Hilfe braucht, soll sie auch erhalten. Damit aber niemand mutwillig und ohne Grund prozessiert, wird die Hilfe nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder –verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Unterschieden wird zwischen Prozesskostenhilfe mit und ohne Ratenzahlung. Bei Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung muss sich die Partei mit vom Gericht festgesetzten monatlichen Raten an den Prozesskosten beteiligen. Die Höhe der Raten und die Anzahl sind dabei gesetzlich festgelegt. Prozesskostenhilfe kann in jedem Stadium des Verfahrens beantragt werden.

Weil die Prozesskostenhilfe eine besondere staatliche Daseinsfürsorge ist, muss eine prozessführende Partei gegebenenfalls auch Vermögen zur Prozessfinanzierung einsetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen gehören zum Beispiel das Einkommen oder Ersparnisse. Ob und wieviel Vermögen einzusetzen ist, entscheidet das Gericht auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Diese Entscheidung kann nur in dem nach der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren überprüft werden.

In einigen Rechtsangelegenheiten wird Prozesskostenhilfe abweichend bezeichnet. Sie lautet zum Beispiel in Familiensachen „Verfahrenskostenhilfe“. In Strafverfahren wird grundsätzlich keine Prozesskostenhilfe gewährt.

## **Wer bekommt Prozesskostenhilfe?**

Prozesskostenhilfe wird nur auf Antrag von dem Gericht bewilligt, bei dem der Prozess geführt werden soll.

Ob einer Partei Prozesskostenhilfe mit oder ohne Ratenzahlung bewilligt wird, kann man nicht pauschal beantworten. Allgemein lässt sich feststellen, dass sich die Prozesskostenhilfe an der Höhe des Nettoeinkommens unter Berücksichtigung der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen und weiteren Abzügen orientiert. Vom Einkommen abzusetzen sind z. B. Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, Wohnkosten einschließlich Heizkosten sowie weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist.

Abzusetzen sind außerdem bestimmte, jährlich vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt gegebene Freibeträge für die Partei und ihren Ehegatten oder Lebenspartner sowie für weitere unterhaltsberechtigten Personen, gestaffelt nach dem Alter. Die Freibeträge ändern sich entsprechend der Entwicklung der für die Gewährung von Sozialhilfe maßgeblichen Regelsätze. Sie werden im Bundesgesetzblatt neu bekannt gemacht, sobald sich die maßgeblichen Regelsätze geändert haben. Der nach Abzug verbleibende Rest wird als das einzusetzende Einkommen bezeichnet, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe – mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung – entscheidend ist.

Von den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Rechtsanwalts/der eigenen Rechtsanwältin in vollem Umfang befreit wird, wer kein Vermögen hat oder dessen einzusetzendes Einkommen weniger als 20 € beträgt.

## Welche Kosten deckt die Prozesskostenhilfe ab?

Für die Inanspruchnahme der Gerichte, aber auch für die vorgerichtliche Beratung oder Rechtsvertretung durch einen Rechtsanwalt, entstehen grundsätzlich Kosten, also Gebühren und Auslagen nach gesetzlichen Bestimmungen. Ist Prozesskostenhilfe bewilligt, bedeutet das zunächst einmal die volle oder teilweise Befreiung der Partei von diesen Kosten. Das gilt auch für den Gerichtskostenvorschuss oder für weitere entstehenden Kosten im Prozess für die von der Partei benannten Zeugen oder Sachverständigen. Benötigt die Partei für die Rechtsverfolgung oder –verteidigung einen Anwalt, zum Beispiel weil die Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben ist oder der Gegner anwaltlich vertreten ist, wird ihr dieser beigeordnet. Die Staatskasse übernimmt dann auch die Kosten des eigenen Anwalts.

**Wichtig:** Prozesskostenhilfe umfasst immer nur die **eigenen** Gerichts- und Anwaltskosten. Verliert also eine Partei diesen Prozess, muss sie die Anwaltsgebühren des Gegners trotz bewilligter Prozesskostenhilfe bezahlen. Das Prozessrisiko bleibt also auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe in diesem Umfang bestehen.

## Wie bekommt man Prozesskostenhilfe?

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss beim Prozessgericht gestellt werden. Handelt es sich um eine Zwangsvollstreckungssache muss der Antrag beim Vollstreckungsgericht gestellt werden. Der streitige Sachverhalt muss unter Angabe der Beweismittel dargestellt werden. Der Antrag kann auch schriftlich oder mündlich bei den Rechtsantragstellen der Gerichte oder durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Dem Antrag sind stets eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die erforderlichen Belege beizufügen. Hierfür hat der Gesetzgeber einen Vordruck eingeführt.

Zum Vordruck nebst Hinweisblatt mit ausführlichen Erläuterungen gelangt man → [hier](#).